

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werbung und Promotion am Flughafen Stuttgart

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) gelten für alle Vertragsverhältnisse, durch die dem Vertragspartner ein Recht zur Werbung, z. B. auf analogen oder digitalen Werbeflächen sowie in Form von Promotion-Aktionen, eingeräumt wird.
- 1.2 Sofern keine von diesen AVB abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen wurden, gelten die folgenden Bedingungen als Vertragsinhalt.
- 1.3 Diese AVB gelten auch, wenn der Vertragspartner auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4 Diese AVB gelten auch für zukünftige Geschäfte und Verträge zwischen den Parteien im Rahmen von Werbung und Promotion.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag wird zwischen der FSG mit Sitz Flughafenstraße 32 in 70629 Stuttgart und dem Vertragspartner geschlossen.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch die Rücksendung der vom Vertragspartner unterschriebenen Auftragsbestätigung an die FSG zustande. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ist ausreichend.

3. Vertragslaufzeit

- 3.1 Der Vertrag beginnt und endet an den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Daten.
- 3.2 Der Vertrag wird, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wird, auf die Dauer von 12 Monaten geschlossen. § 545 BGB ist ausgeschlossen, d. h. es gibt keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses.
- 3.3 Sollte sich der Beginn der Werbemaßnahme aufgrund eines vom Vertragspartner zu vertretenden Umstandes verschieben, muss die in der Auftragsbestätigung festgelegte Vertragslaufzeit einvernehmlich schriftlich neu geregelt werden.

4. Genehmigungen

- 4.1 Art und Ausführung der Werbung sowie ggf. Besonderheiten der einzelnen Werbemaßnahmen bedürfen der Zustimmung der FSG. Entwürfe sind vom Vertragspartner rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit der FSG zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.2 Jegliche Art von Werbung, die sich unmittelbar gegen die Grundsätze und Ziele des Flugverkehrs sowie der FSG richtet, ist nicht gestattet. Aufträge mit religiösem, weltanschaulichem oder politischem Inhalt werden nicht angenommen.
- 4.3 Die FSG ist bei Verstoß gegen die AVB sowie gegen Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften berechtigt, die Werbung zurückzuweisen.
- 4.4 Wird die Zustimmung ganz oder teilweise versagt oder unter einer Auflage erteilt, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.
- 4.5 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass Art und Ausführung der Werbung allen einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere denen des Wettbewerbsrechts, des Kartellrechts, des Urheberrechts und der Preisangabenverordnung. Sollte der Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die von ihm geschaltete Werbung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, so hat er die FSG unverzüglich darüber zu unterrichten. Der Vertragspartner stellt die FSG frei von Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der FSG auf Grund von Rechtsverstößen geltend machen.
- 4.6 Die FSG ist berechtigt die Werbemaßnahme zu unterbrechen, falls Anhaltspunkte für rechtswidrige Inhalte vorliegen oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung bestehen oder sich die Werbung als unvereinbar mit den vorstehenden Regelungen erweist. Außerdem ist die FSG berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 4.7 Beabsichtigt der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit die Änderung der Art und Ausführung der von ihm geschalteten Werbung, so bedarf dies der Genehmigung durch die FSG.

4.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die brandschutztechnischen Erfordernisse der FSG einzuhalten und hat diesbezügliche Zertifikate und Nachweise vorzuweisen. Er hat bei der Gestaltung der Werbung die Vorschriften des Luftrechts und der Flugsicherung zu beachten. Außerdem darf die Werbung in ihrer Ausgestaltung und Aussage den Belangen eines öffentlichen Verkehrsflughafens und der FSG nicht widersprechen.

4.9 Etwaige erforderliche bau- und luftrechtliche Genehmigungen sind vom Vertragspartner einzuholen und der FSG nachzuweisen. Dies gilt auch für sonstige erforderliche Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse.

5. Produktion, Montage, Instandhaltung und Demontage

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Vertragspartner die Kosten für die Produktion, Montage, den Transport, die Instandhaltung und Demontage der Werbung. Die Unterhaltung umfasst die laufende Wartung und die ordnungsgemäße Reinigung der Werbung.
- 5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Werbeflächen und die einzelnen Werbemittel (z. B. Banner, Folien, Plakate etc.) schonend und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen, sicheren und ansehnlichen Zustand zu erhalten.
- 5.3 Schäden an den Werbeflächen oder -mitteln sowie Fehler bei der Ausstrahlung digitaler Werbung sind der FSG unverzüglich anzuzeigen, ohne dass der Vertragspartner zur Überprüfung auf Schäden verpflichtet ist. Die FSG wird entdeckte Schäden dem Vertragspartner mitteilen, ohne zur Überprüfung auf Schäden verpflichtet zu sein.
- 5.4 Wenn die Produktion, Montage und/oder Demontage von Werbemitteln durch eine Drittfirma durchgeführt wird, ist die FSG berechtigt, im Namen des Vertragspartners einen Vertrag für den Vertragspartner abzuschließen, soweit eine Produktion, Montage und/oder Demontage gewünscht ist. Der Vertrag kommt dann mit dem Dritten und dem Vertragspartner direkt zustande. Eine Übertragung durch den Vertragspartner von Rechten und Pflichten aus diesem Auftrag oder des Auftrags auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der FSG.
- 5.5 Die Montage und Demontage von Werbung kann ggf. nur zu bestimmten Zeiten und Witterungsverhältnissen erfolgen. Sollte eine Montage oder Demontage zum vereinbarten Termin aufgrund der Wetter- oder Witterungsverhältnisse nicht möglich sein, wird die Montage oder Demontage zum nächstmöglichen Termin ausgeführt. Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners für die vereinbarte Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

6. Digitale Werbung auf Airport InfoNet und Videowalls

- 6.1 Die Produktion der erforderlichen Werbemittel ist Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat der FSG spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der Vertragslaufzeit geeignete Werbemittel zur Verfügung zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die FSG wird sich bemühen den Vertragspartner über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbemittel unverzüglich zu informieren. Die FSG übernimmt auf Wunsch des Vertragspartners auf dessen Kosten die Herstellung der Werbemittel bzw. nimmt auf Wunsch des Vertragspartners erforderliche Anpassungen von ungeeigneten Werbemitteln auf dessen Kosten vor.
- 6.2 Für die vereinbarte Vertragslaufzeit sind die Werbezeiten für den Vertragspartner fest reserviert. Wird das Werbemittel nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert oder liegen zum Abgabezeitpunkt nur ungeeignete Werbemittel bei der FSG vor, wird die FSG von ihrer Leistungspflicht freigestellt bis der Vertragspartner geeignete Werbemittel bei der FSG einreicht. Der Vertragspartner bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Die FSG wird sich die durch den Wegfall ihrer Leistungspflicht entstehenden und erzielbaren Vorteile anrechnen lassen. Kann die Werbemaßnahme vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit noch in Teilen durchgeführt werden, wird die FSG für die verbleibende Zeit die Schaltung vornehmen.
- 6.3 Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld sowie auf eine konkrete tageszeitliche Platzierung besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

7. Promotion-Aktionen

- 7.1 Der Vertragspartner muss vor Beginn der Promotion-Aktion die FSG über den genauen Aktionsablauf informieren und diesen von der FSG schriftlich genehmigen lassen.
- 7.2 Dem Vertragspartner ist es untersagt, Werbemaßnahmen zu ergreifen, die den Absatz von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zum Nachteil der Mieter und Fluggesellschaften am Flughafen Stuttgart beeinträchtigen.
- 7.3 Der Vertragspartner darf ausschließlich für die vereinbarte Sach- oder Dienstleistung werben. Das Werberecht umfasst weder den Abschluss

oder die Anbahnung entgeltlicher Verträge vor Ort noch den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

- 7.4 Die zur Verfügung gestellten Promotion-Flächen dürfen nicht überschritten werden. Eine Ausdehnung der Promotion-Aktion auf andere Flächen, insbesondere auf die im Terminal befindlichen Shop- und Gastronomiebereiche ist nicht gestattet.
- 7.5 Promotion-Aktionen sind so durchzuführen, dass die jeweiligen Promoter sich freundlich gegenüber den Fluggästen verhalten und der Flughafenbetrieb weder gestört noch behindert wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter als Promoter auszuweisen und den Beworbenen zu informieren, dass es sich bei der Aktion um eine werbliche Promotion-Aktion handelt. Etwaige Samples (z. B. Warenproben, Flyer, Give-Aways etc.) dürfen durch die Promoter nur direkt an die Beworbenen ausgehändigt werden. Eine Auslage von Samples ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt.
- 7.6 Eine Ansprache, die der Beworbene erkennbar nicht wünscht, ist zu unterlassen und nicht zu wiederholen. Belästigendes oder aufdringliches Verhalten, Ansprache durch mehrere Promoter gleichzeitig oder die Ansprache an einem Ort, an dem der Beworbene nicht oder nur schwer ausweichen kann, sind unzulässig.
- 7.7 Eine Verschmutzung der zur Verfügung gestellten Promotion-Flächen ist untersagt. Nach Ende der Promotion-Aktion sind sowohl die Aktionsflächen selbst als auch das Fluggastgebäude von aus der Promotion herrührenden Gegenständen (insbesondere Warenproben, Flyer, Give-Aways etc.) zu säubern. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die FSG berechtigt, dies auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.
- 8. Promotion-Mobiliar, Werbeinstallationen und Ausstellungen**
- 8.1 Das Promotion-Mobiliar (z. B. Promotion-Counter, Fahnen, Roll-ups, Fußbodenbeläge etc.), die Werbeinstallationen und Ausstellungen sowie alles zu ihrer Einrichtung am Standort jeweils Erforderliche hat der Vertragspartner auf seine Kosten herzustellen, aufzubauen und nach Vertragsende wieder zu beseitigen.
- 8.2 Bei der Herstellung dürfen nur Baumaterialien verwendet werden, die nach der europäischen Norm DIN EN 13501-1 klassifiziert sind und die Eigenschaft nicht brennbar, zumindest jedoch schwer entflammbar aufweisen. Alle Baumaterialien müssen vorab durch die Flughafenfeuerwehr genehmigt werden. Die hierfür erforderliche Vorlaufzeit beträgt drei Wochen. Dem Genehmigungsantrag sind die bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der Materialien beizufügen. Bei offensichtlich nicht brennbaren Baumaterialien (z. B. Blechen aus Aluminium oder Stahl, mineralischen Baustoffen etc.) ist dies nicht erforderlich.
- 8.3 Bei Aufbau, Durchführung und Abbau darf es zu keinerlei Beeinträchtigung des Flughafenbetriebes kommen. Ausgänge sowie Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden. Alle technischen Arbeiten und Installationen sind fachgerecht und durch qualifiziertes Personal und unter Beachtung aller behördlichen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen durchzuführen und stets mit der FSG abzustimmen.
- 8.4 Das Promotion-Mobiliar sowie die Werbeinstallationen und Ausstellungsexponate müssen so konstruiert sein, dass alles einsehbar ist und auch nichts darin oder dahinter versteckt werden kann. Eingebaute Schränke sind nur dann zulässig, wenn diese abschließbar sind.
- 8.5 Wenn ein Podest aufgestellt wird, muss dieses ausreichend hoch sein, damit es auch von sehingeschränkten Personen als Hindernis wahrgenommen werden kann. Gefahrquellen (z. B. Stufen, Schwellen, Kanten etc.) sind generell zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Gefahrenstelle durch kontrastreiche Farbgestaltung, beleuchtete Kanten und/oder das Anbringen von Pfosten, Tensoren oder ähnlichen Absperrungen augenfällig gekennzeichnet werden.
- 8.6 Falls Prospekte, Zeitschriften oder ähnliche Erzeugnisse bevorratet werden, so sind diese täglich nach Ende der Promotion-Aktion in einem geeigneten Lagerraum unterzubringen. Am Standort selbst darf jeweils nur die für den laufenden Tag erforderliche Menge vorhanden sein. Die Verwendung oder Bevorratung brennbarer Flüssigkeiten und Gase, brandfördernder Stoffe, pyrotechnischer Erzeugnisse oder sonstiger feuergefährlicher Güter ist verboten.
- 8.7 Bei Installation und Betrieb elektrischer Einrichtungen müssen sämtliche Geräte den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen und mit dem CE-Kennzeichen versehen sein. Elektrische Einrichtungen müssen vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden. Die Spannungsversorgung elektrischer Einrichtungen muss unverzüglich unterbrochen werden können. Dies kann entweder durch einen frei sichtbaren Netzstecker oder durch einen Not-Aus-Schalter gewährleistet werden.
- 8.8 Im Hinblick auf die Stromversorgung von Werbeinstallationen und Ausstellungen ist eine Revisionsöffnung und ein Fehlerstrom- oder Diffe-

renzstromschutzschalter direkt an der Stromentnahmestelle zu integrieren. Dies ist notwendig, um die Gefahr des Stromschlags für Personen zu vermeiden und im Gefahrenfall eine schnelle Stromlosschaltung zu gewährleisten. Die Revisionsöffnung muss mittels Dreikant- oder Vierkant-schlüssel etc. geöffnet werden können.

- 8.9 Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) sind umgehend zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen.
- 8.10 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung der Flughafenfeuerwehr in Form eines Erlaubnisscheins für Heiß- und Staubarbeiten (HES).
- 9. Kraftfahrzeuge in Terminals zu Promotion-Zwecken**
- 9.1 Das Präsentationsfahrzeug darf keine brennbaren Stoffe enthalten. Kraft- und Betriebsstoffe sowie Batterien sind zu entfernen bzw. auszubauen.
- 9.2 Das Präsentationsfahrzeug muss gesichert und verschlossen sein. Offene Fahrzeuge, wie Cabrios mit geöffnetem Dach, sind generell nicht zulässig, es sei denn, das Fahrzeug wird mit einem besonderen Schutz, z. B. einer geschlossenen Glasumhausung, versehen.
- 9.3 Wenn eine Stromversorgung notwendig ist, z. B. für die Fahrzeugtechnik oder eine Beleuchtung (LED), so ist diese mittels externer Stromversorgung zu realisieren.
- 9.4 Fahrzeuge dürfen im Terminal nicht aus eigener Kraft bis zum Ausstellungsstandort gefahren werden. Der Bereich vor den Terminals, inklusive Gehweg ist öffentlicher Verkehrsraum. Dort dürfen Fahrzeuge, welche nicht zugelassen sind, nicht gefahren, sondern nur geschoben werden.
- 9.5 Für die Genehmigung von Ausstellungen mit Hybrid- oder Elektrofahrzeugen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die Hochvolt-Akkuanlage (z. B. Lithium-Ionen-Pack) muss ausgebaut oder zumindest vollständig von der Fahrzeugelektronik abgekoppelt sein. Ausgebaute Batterien dürfen nicht im Flughafengebäude gelagert werden.
 - Der Hochvolt-Akku muss vollständig entladen sein, wenn er im Fahrzeug verbleibt.
 - Die 12 Volt Fahrzeugbatterie muss ebenfalls von der Fahrzeugelektronik abgekoppelt sein.
 - Bei Strombedarf zu Präsentationszwecken darf das Präsentationsfahrzeug nur über eine externe 12 Volt Stromversorgung betrieben werden, der Trafo hierfür muss außerhalb des Fahrzeuges platziert werden (Abstand von Batterieladegeräten mindestens 2,5 Meter zu brennbaren Gegenständen). Die Promotion-Mitarbeiter haben dabei permanent anwesend zu sein.
 - Der Trafo und alle elektrischen Teile müssen zugelassen sein und eine Prüfung gemäß Betriebsmittelprüfung nach DGUV V3 aufweisen.
 - Bei Abwesenheit der Promotion-Mitarbeiter muss die Stromversorgung abgeschaltet werden.
 - Das Fahrzeug muss während des ganzen Präsentationszeitraumes unbewegt bleiben. Probefahrten und anderweitige Fahrzeugbewegungen sind nicht gestattet. Bei Störungen (z. B. Rauchentwicklungen am Trafo oder Brandgerüche) müssen die Mitarbeiter unverzüglich die Flughafenfeuerwehr unter 0711 948 112 informieren.
 - Vor Einbringung des Fahrzeuges in den Terminalbereich wird um Zusendung eines Nachweises bzw. einer Bestätigung gebeten, dass der im Ausstellungsfahrzeug verbleibende Akku- bzw. Batterieblock keine Schäden aufweist und technisch einwandfrei ist, sodass bei ruhendem Fahrzeug und abgeklemmter Energieversorgung eine thermische Reaktion („Thermal Overrun“) ausgeschlossen werden kann.
- 10. Agenturen und Mittler**
- 10.1 Aufträge von Agenturen bzw. Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter der Produktgruppe angenommen. Der Vertragspartner hat auf Verlangen der FSG nachzuweisen, dass ein entsprechender Auftrag erteilt ist.
- 10.2 Die Agentur bzw. der Mittler tritt mit Auftragserteilung die Ansprüche gegen ihren bzw. seinen Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbeauftrag an die FSG ab, soweit sie Gegenstand des fraglichen Auftrags sind. Die FSG nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie ist berechtigt, diese den Kunden der Agentur bzw.

	des Mittlers gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.	13.5	Ein Widerrufsrecht des Vertrages ist ausgeschlossen, es sei denn der Vertragspartner ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
11.	Konkurrenzausschluss	13.6	Der Vertrag wird für die im Vertrag genannte Laufzeit abgeschlossen und ist nicht kündbar. Wird der Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen, kann er schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
	Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.	13.7	Die Kündigung bedarf der Schriftform.
12.	Vertragsbeendigung	14.	Entgelt
12.1	Bei Vertragsbeendigung ist die Werbung bzw. alle Werbemittel durch und auf Kosten des Vertragspartners am letzten Tag der Vertragslaufzeit fachgerecht zu entfernen und ggf. zu entsorgen. Sollte der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die FSG berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.	14.1	Die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Entgelte sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus fällig. Im ersten Monat wird der Mietzins mit vollständiger Bereitstellung der Werbeflächen fällig. Wird der Vertrag nicht am ersten Tag eines Kalendermonats geschlossen, berechnet sich der für den ersten Monat zu entrichtende Mietzins anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats, beginnend mit der Zurverfügungstellung der Werbeflächen. Nebenkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Entgelte sind auch dann ungekürzt fällig, wenn sich der Beginn der Werbemaßnahme entsprechend Ziffer 3.3 verschiebt.
12.2	Die FSG kann die Nachfrist zur Beseitigung bereits vor Ende des Vertrages setzen, wenn feststeht, dass der Vertragspartner die geschuldeten Arbeiten nicht bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit ausführen wird. Eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ist mit der Setzung einer Nachfrist nicht verbunden. Während der Nachfrist ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzins verpflichtet. Darüberhinausgehende Ansprüche der FSG bleiben unberührt.	14.2	Soweit kein Zahlungsziel vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungslegung zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs maßgeblich.
12.3	Das Vertragsverhältnis verlängert sich nicht auf unbestimmte Zeit, wenn der Mietgebrauch nach Ende der Laufzeit des Vertrags fortgesetzt wird; § 545 BGB findet keine Anwendung.	14.3	Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu entrichten. Die Verzugszinsen betragen 9 % über dem gültigen Basiszinssatz. Der Verzug setzt keine Mahnung der FSG voraus.
12.4	Eine Herausgabe des vom Vertragspartner gelieferten oder auch von der FSG oder der Drittfirma produzierten Werbemittels (z. B. Banner, Folien, Plakate etc.) erfolgt, sofern es der Vertragspartner bis spätestens mit Beginn der Schaltzeit schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der FSG über und können von der FSG entsorgt werden.	14.4	Skonto wird nicht gewährt.
13.	Kündigung	14.5	Eine Agenturprovision für die Vermittlung oder den Abschluss eines Vertrages entsteht nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung in der Auftragsbestätigung. Wird der Vertrag nicht oder nur teilweise erfüllt, entfällt oder reduziert sich eine Agenturprovision entsprechend.
13.1	Die FSG ist jederzeit zur vorzeitigen Kündigung berechtigt, wenn dies aus baulichen, sicherheits- oder verkehrstechnischen Gründen oder infolge hoheitlicher Maßnahmen oder anderer von der FSG nicht zu vertretender Umstände erforderlich ist. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung wird das Entgelt im Verhältnis Restlaufzeit zu Vertragslaufzeit von der FSG zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.	14.6	Die FSG hat während der Vertragslaufzeit das Recht, vom Vertragspartner eine Bürgschaft für die bis zu diesem Zeitpunkt noch fälligen und künftigen Entgelte zu verlangen.
13.2	Im Falle der vorzeitigen Kündigung ist die FSG berechtigt, über die Werbefläche unbeschadet einer Räumung durch den Vertragspartner anderweitig zu verfügen.	14.7	Eine kurzfristige Beeinträchtigung der Werbung berechtigt nicht zur Minderung des Entgelts.
13.3	Bei Leistungsunterbrechung nach Ziffer 22.1 ist der Vertragspartner bei einer ununterbrochenen Dauer von drei Monaten berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ab Vertragsende gilt Ziffer 12.4 Satz 2 entsprechend.	14.8	Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, die zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
13.4	Das fristlose Kündigungsrecht der FSG aus wichtigem Grund bleibt zulässig. Es muss jedoch (außer wenn dies unzumutbar oder unzulässig ist) zuvor mit einer Frist von zumindest einer Woche zur Beseitigung oder Vermeidung des Kündigungsgrundes angedroht werden. Für die FSG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn	14.9	Die FSG ist berechtigt, alle Kosten für andere vereinbarte Dienstleistungen anteilig pauschal oder nach dem jeweils gültigen Tarif der FSG weiter zu berechnen.
	a) sich der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts mit mehr als einem Monat in Verzug befindet. Selbiges gilt, wenn bei von Ziffer 14.1 abweichender Vereinbarung der Vertragspartner sich mit einer fälligen Mietrate mit mehr als einem Monat in Verzug befindet oder der Vertragspartner mit nicht unerheblichen Teilen des Mietzinses trotz Abmahnung mehrmals in Verzug gerät.	14.10	Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
	b) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt wird. Insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.	14.11	Der FSG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Die FSG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
	c) der Vertragspartner trotz Abmahnung anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.	15.	Urheberrecht
	d) der Vertragspartner den Mietgegenstand entgegen Ziffer 19 untervermietet oder den Gebrauch überlässt. In diesem Fall ist die FSG zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.		Die FSG ist berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings, der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung, Fotos, Ausschnitte und künstlerisch verfremdete Motive der Werbemaßnahmen zu nutzen. Zu diesem Zweck räumt ihr der Vertragspartner ein einfaches Nutzungsrecht an der von ihm geschalteten Werbung sowie an den von ihr veröffentlichten Werbung ein.
	e) der Vertragspartner gegen die Ziffern 7.4 bis 7.6 verstößt. In diesem Fall ist die FSG berechtigt, die Promotion-Aktion sofort abbrechen. Eine Rückerstattung des Entgelts erfolgt nicht.	16.	Pfandrecht
	f) der Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder die Brandschutzordnung verstößt.		Der FSG steht an allen vom Vertragspartner gestellten Werbemitteln und Gegenständen (z. B. Promotion-Einrichtung, Werbeinstallationen etc.) ein Pfandrecht zu.
		17.	Schutzrechte Dritter
		17.1	Der Vertragspartner ist zur Einhaltung und Prüfung aller Schutzrechte Dritter (z. B. Urheber-, Lizenz-, Patentrechte) im Zusammenhang mit der Werbemaßnahme und den Werbemitteln verpflichtet.

17.2	Die FSG haftet nicht für Verstöße des Vertragspartners gegen Schutzrechte Dritter. Der Vertragspartner hat die FSG von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.	22.	Leistungsstörungen
18.	Verkehrssicherungspflicht / Versicherung	22.1	Wenn durch eine nicht nur kurzfristige Unterbrechung, Stilllegung oder durch eine sonstige wesentliche Einschränkung des gesamten Flughafenbetriebes wegen Baumaßnahmen das Werbemittel seinen Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, hat der Vertragspartner für diese Zeit einen Anspruch auf eine entsprechende Befreiung eines noch nicht entrichteten Mietzinses, Rückerstattung des vorausbezahlten Mietzinses oder eine Ersatzwerbezeit bzw. Ersatzschaltung.
18.1	Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht für alle Werbemaßnahmen. Dies gilt auch im Fall von Promotion-Aktionen.	22.2	Weitere Ansprüche des Vertragspartners insbesondere auf Schadensersatz oder Minderung bestehen nicht.
18.2	Der Vertragspartner ist verpflichtet alle notwendigen Versicherungen zur Erfüllung seiner aus dem Vertrag und den AVB resultierenden Verpflichtungen abzuschließen. Er hat dies der FSG auf Verlangen nachzuweisen.	23.	Datenschutz
18.3	Eine Sachversicherung wird empfohlen.	23.1	Die FSG erhebt, speichert und verarbeitet die im Rahmen des Vertragschlusses erhobenen personenbezogenen Daten des Vertragspartners (wie z. B. Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, Bankverbindung) zur Auftragsabwicklung und übermittelt diese – soweit notwendig – in diesem Zusammenhang auch an Dritte.
19.	Untervermietung	23.2	Die FSG gibt die Daten des Vertragspartners nur im für die Auftragsabwicklung notwendigen Umfang an Dritte weiter, es sei denn es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe.
	Der Vertragspartner ist nicht zur Untervermietung und/oder Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt, es sei denn, es wurde gesondert einzel-fallbezogen vereinbart.	23.3	Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für den Zweck der Vereinbarung und die Vertragsdurchführung erforderlich ist und werden dann gelöscht, es sei denn, dass eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.
20.	Ausschließlichkeitsrechte	23.4	Je nach Konstellation und konkreter Inhalt der Beauftragung besteht die Möglichkeit, dass die FSG als Auftragsverarbeiterin im Sinne von Art. 28 DS-GVO zu qualifizieren ist. In diesem Fall hält die FSG eine entsprechende Vereinbarung bereit.
	Ausschließlichkeitsrechte werden gegenüber der FSG oder Dritten – auch gegenüber Wettbewerbern des Vertragspartners – nicht begründet.	23.5	Die vollständigen Datenschutzhinweise nach Art. 13 DS-GVO, sind in der Datenschutzerklärung für natürliche Personen bei Geschäftspartnern, Geschäftskontakten und Drittfirmen abrufbar unter www.flughafen-stuttgart.de/datenschutz .
21.	Haftung	24.	Weitere Vorschriften
21.1	Der Vertragspartner übernimmt uneingeschränkt die Haft- und Verkehrssicherungspflicht für die von ihm angemieteten Werbeflächen, ihre Installation und ihren Betrieb sowohl im Innenverhältnis gegenüber der FSG, ihren Erfüllungshilfen, z. B. Mitarbeitern oder Beauftragten, als auch gegenüber Dritten. In diesem Umfang stellt der Vertragspartner die FSG von jeglichen Ansprüchen frei, auch wenn sie von Dritten gegenüber der FSG geltend gemacht werden.		Neben diesen AVB sind die Flughafenbenutzungsordnung, die Brandschutzordnung und die Entgeltordnung mit AVBlTv in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Diese sind abrufbar unter www.flughafen-stuttgart.de/agb-sonstige-regelwerke .
21.2	Die FSG übernimmt gegenüber dem Vertragspartner keine Obhuts- und Verwahrungspflicht. Die von der FSG durchgeführte allgemeine Bewachung des Flughafens begründet keinerlei Leistungspflichten, Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Vertragspartner, dessen Besuchern oder Auftraggebern.	25.	Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
21.3	Die FSG haftet nicht für eine Unterbrechung der von dem Vertragspartner in Anspruch genommenen Versorgungsleistungen oder für die Funktionsstörung sonstiger von dem Vertragspartner benutzter Einrichtungen und die dadurch entstehenden Schäden.		Sollten einzelne Bestimmungen diesen AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
21.4	Die FSG haftet auch nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Werbemaßnahme aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, höhere Gewalt).	26.	Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand
21.5	Störungen oder Unterbrechungen irgendwelcher Art und Ursache des Luftverkehrs oder des Flughafenbetriebes begründen keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen die FSG. Dies gilt auch bei Unterbrechungen des Luftverkehrs durch eine teilweise oder völlige Sperrung von Luftverkehrsflächen wegen erforderlicher Baumaßnahmen.	26.1	Für alle Rechtsbeziehungen sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Werbung und Promotion gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslegung dieser Bestimmungen ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
21.6	Die FSG übernimmt keine Haftung für Schäden aus Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, aus Verstößen gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder Anweisungen oder Richtlinien der FSG.	26.2	Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz der FSG.
21.7	Die Haftung der FSG ist auf vertragswesentliche Pflichten beschränkt. Dies sind die Überlassung der Werbefläche und zum vertragsmäßigen Gebrauch.	26.3	Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart vereinbart.
21.8	Im Übrigen ist die Haftung der FSG wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlung und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt (z. B. kein entgangener Gewinn).		Stuttgart, den 01.03.2021
21.9	Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der FSG begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Dieser ist maximal in der Höhe des Vertragswertes anzusetzen.		Flughafen Stuttgart GmbH
21.10	Alle Einschränkungen der Haftung der FSG gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.		
21.11	Eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 lit. a) BGB ist ausgeschlossen.		
21.12	Der Vertragspartner haftet bei widerrechtlicher Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung gemäß Ziffer 19 für den der FSG entstandenen Schaden. Der Vertragspartner stellt diesbezüglich die FSG von Ansprüchen Dritter frei.		